<u>Abschrift.</u>
<u>13 J. 412/32.</u> korrektes AZ: 13 J 412/33
VIII H. 14/33.

Im Namen des Reichs.

	In der Strafsache geg	en den Lohnarb	eiter H
G	aus Eislebe	en,	, geboren am
<u> </u>	zu Eisleben,	i	1
wegen 1	orbereitung zum Hochu	errat,	
	hat das Reichsgericht	. 6. Strafsena	t, in der öffentlichen
	Sitzung vom 19. Dezem	ber 1933, an w	elcher teilgenommen haben
	als Richter:		
	der Reichsge	richtsrat Niet)	nammer als Vorsitzender
	und die Reic	hsgerichtsräte	Klingsporn, Blumberger,
	Witthöfft un	d Gerlach,	
	als Beamter der	Staatsanwaltsc <i>)</i>	naft:
	đer Staatsan	walt Dr.Freiher	r Schenk zu Schweinsberg,
. 7	als Urkundsbeamt	er der Geschäft	tsstelle:
	der Oberregi	erungssekretär	Jander,
	nach mündlicher Verha	ndlung für Recl	it erkannt:
	Der Anaekla	gte G	wird wegen Beihilfe
	-		äterischen Unternehmens zu
•	•		Gefängnis
	verurteilt.		
,		ate werden siel	en Monate und zwei Wochen
	der Untersuchung		
			werden dem Angeklagten
	auferlegt.		
	Von	Rechts	wegen.

Grunde.

Die KPD. erstrebt mit allen Mitteln die gewaltsame Änderung der Verfassung des Deutschen Reiches und die Errichtung einer Arbei= ter= und Bauernregierung nach russischem Muster.

Sie hat erkannt, daß sie bei dem zu erwartenden Kampfe um die Macht vor allem auf den Widerstand der Reichswehr und Polizei, der Machtmittel des Staates, stoßen und daß der Erfolg des revolutionären Kampfes in Frage gestellt wird, wenn Reichswehr und Polizei treu zur verfassungsmäßig festgestellten Staatsform stehen. Aus diesem Grunde hat die Partei einen besonderen Zersetzungsdienst eingerichtet, der die Aufgabe hat, durch persönliche Beeinflussung, durch Zeitschriften und andere Druckschriften bei den Polizeibeamten und den Reichswehr= soldaten Unzufriedenheit mit den Dienstobliegenheiten und Widersetz= lichkeit gegen ihre Vorgesetzten zu erregen und auf diese Weise die Dienstzucht und Dienstfreudigkeit zu untergraben. Immer wieder wird von der KPD. auf die große Bedeutung und Notwendigkeit der Zerset= zungsarbeit hingewiesen, da diese Arbeit die wichtigste Vorbereitung des bewaffneten Aufstandes sei.

Als im Juni 1932 die 5. Kompagnie des 2. Reichswehr=Infanterie: Regiments zu einer Felddienstübung nach Eisleben kam, benutzten die dortigen Kommunisten die Gelegenheit zu solchen Zersetzungsversuchen. Schon bei dem Einzuge in die Stadt am 17. Juni wurde die Truppe an drei Stellen durch Sprechchöre mit Zurufen wie "Rotfront, Kameraden" begrüßt. In der Nacht zum nächsten Tage wurden auf der als Manöver= gelände vorgesehenen Hüneburg etwa 800 handgeschriebene und verviel= fältigte Zettel nachstehenden Inhalts verstreut:

1.) "Was bedeuten die Manover der

Reichswehr ??? Krieg !!!

Soldaten! <u>Der Leutnant Scheringer naht!</u>
<u>Schießt nicht auf Eure Brüder!</u> Soldaten!
Leutnant Scheringer ruft, folgt seinem Schritt,
werdet Rote Soldaten.

Rot Front".

2.] Soldaten her zur

Roten

Klassenfront!"

3.) Soldaten! Krieg, Massenmord droht!

Hunger

Hunger, Elend geht um!"
4-1 Soldaten!

Leutnant Scheringer mahnt schießt nicht auf Eure

Klassen = Bruder!"

Auch wurden an dem Mauerwerk einer Eisenbahnunterführung auf dem Wege von der Stadt zur Hüneburg mit Kalkfarbe folgende Inschriften ange= bracht:

"Soldaten denkt an Scheringer" (quer über der Eingangs= öffnung),

"Verteidigt Sowjet=Rußland", darunter ein Sowjetstern (auf dem Mauerwerk links vom Eingang),

"Rot Front Soldaten", daneben in einem Kreise eine ge= ballte Faust (auf dem Mauerwerk rechts vom Eingang), "Manöver bedeutet Krieg" (auf der Innenwand links vom Eingang).

<u>Krieg - Hunger - Elend</u>" (auf der Innenwand rechts vom Eingang),

"Soldaten herein in die Rote Front" (auf dem Mauerwerk rechts und links vom Ausgang),

"Tod den Nazis" (auf der schräg abfallenden Außenkante des Mauerwerks links vom Eingang),

"Nie wieder Krieg" (auf der entsprechenden Kante rechts). Die Zettel enthielten also die unverhüllte Aufforderung an die Solda= ten zum Ungehorsam gegenüber militärischen Befehlen und zu ihrem An= schluß an die Kommunistische Partei besonders auch für den Fall einer bewaffneten Auseinandersetzung zwischen dieser und dem Staate. Auch die Inschriften hatten, als zusammengehöriges Ganzes betrachtet, wenn schon weniger deutlich ausgesprochen, den nämlichen Sinn. Die Ausstreuung der Zettel sowohl wie die Bemalung der Unterführung dienten dazu, das von der KPD. betriebene hochverräterische Unternehmen des gewaltsamen Umsturzes der Verfassung des Reichs und der Lünder durch Zersetzung der Reichswehr vorzubereiten. Ein Erfolg war diesem Vorge= hen der Eislebener Kommunisten freilich nicht beschieden. Inschriften und Zettel wurden noch vor dem Heranrücken der Truppe am frühen Mor= gen des 18. Juni entdeckt, die Zettel von Schulkindern und anderen hinzugekommenen Zivilpersonen aufgelesen und vernichtet oder doch vom Manovergelände entfernt und die Soldaten auf einem anderen Wege zur Hüneburg

Huneburg geführt, so daß sie die Bahnunterführung nicht durchschrit= ten und niemand von der Truppe außer zwei Unteroffizieren die In= schriften und die Zettel zu Gesicht bekam.

	Geistiger Urheber und Leiter des geschilderten Vorgehens war
der t	inzwischen flüchtig gewordene Parteisekretär der KPD. in Eisle=
ben n	namens P Von thm ist Plan und Anordnung sowohl der Ausstreu=
ung d	der Zettel wie der Bemalung der Unterführung ausgegangen. An der
Ausfi	ihrung hat sich neben den früheren Mitangeklagten B,
H	, R, D, M und L auch der Angeklagte
G	beteiligt.

Er ist es zunächst gewesen, der auf Anordnung P ____ die Ma= trize für die Herstellung der Handzettel angefertigt hat, nachdem der zuerst darum ersuchte Haeßler sich dessen geweigert hatte. Sein dahingehendes Geständnis hat der Angeklagte zwar schon in der Vor= untersuchung nachträglich dahin abzuschwächen versucht, daß die Schriftzüge auf den Zetteln nicht überall seiner Handschrift glichen, und daß er deshalb zweifele, ob die von ihm hergestellte Matrize nachher wirklich benutzt und nicht vielmehr für unbrauchbar befunden und darum von einem anderen eine neue angefertigt worden sei. Dabei hat er sich auf ähnliche Bedenken eines in der Voruntersuchung ge= hörten Schriftsachverständigen gestützt. Der Senat hält diese Beden= ken jedoch mit Rucksicht auf die Herstellungsweise einer solchen Ma= trize und die besondere dabei verwandte Schriftart nicht für durch= schlagend und ist überzeugt, daß die Handzettel tatsächlich mit Hil= fe der von dem Angeklagten angefertigten Matrize hergestellt worden sind. Im übrigen würde das für die strafrechtliche Würdigung des Verhaltens des Angeklagten aber auch gleichgültig sein, weil auch in einem solchen vergeblichen Versuche der Matrizenherstellung eine Beteiligung an dem ganzen Vorgehen zu erblicken wäre.

Der Angeklagte ist ferner zusammen mit den vorgenannten Personen unter Führung Possegen 11 Uhr abends zur Hüneburg hinausges wandert. Dabei hat er den Eimer mit der Kalkbrühe, die zur Bemalung der Bahnunterführung verwandt worden ist, mit tragen helfen. An der Bahnunterführung ist er mit Rome, Dome und Kommen zurückgesblieben, während Possegen, Bommen, Hommend und I zu dem Manösvergelände weitergingen und dort die Handzettel ausstreuten, und hat sich an der Bemalung des Durchganges in der Weise beteiligt, daß er die Inschriften auf der Innenseite, an dem Ausgange und auf dem Mauerwerk

Dem Angeklagten G kann auch nicht geglaubt werden, daß er weder bei Anfertigung der Matrize, noch bei dem Tragen des Eimers und der Anbringung der Inschriften sich im klaren gewesen sei über die Bedeutung dieser Handlungen und den Zweck, dem sie dienen soll= ten, und daß er insbesondere auch von dem Plane, die Handzettel auf dem Manovergelande auszustreuen, nichts gewußt habe. Selbst wenn er wirklich nicht zugegen gewesen sein sollte, als P_____ seinen Plan den Mitbeteiligten darlegte und ihnen ihre Rollen anwies, liegt es doch auf der Hand, daß er sich, bevor er sich den anderen anschloß, oder auf dem Wege, ehe er den Eimer mit tragen half, und bevor er die Matrize anfertigte, danach erkundigt und auch davon erfahren hat. Im übrigen ergab sich der Zweck der Handzettel und in Verbindung da= mit auch der der Inschriften für ihn ohne weiteres aus deren Inhalt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Angeklagte in politischen Din= gen keineswegs unerfahren war. Er war schon 1925 oder 1926 dem RFB. und im Februar 1931 der KPD. selbst beigetreten und hat sich noch im November 1932 dem Kampfbund gegen den Faschismus angeschlossen, bei dem er zeitweilig Vorsitzender und politischer Leiter war, und von September 1932 bis Januar 1933 der Agit.=Prop.=Leitung der Partei angehört. Seit etwa 1928 hatte er sich an der roten Sportbewegung beteiligt, war Schiedsrichterobmann gewesen und hatte zeitweilig die Geschäfte des Bezirksleiters wahrgenommen. Nach alledem kann es nicht zweifelhaft sein, daß er über die zu Anfang geschilderten hoch

verräterischen Bestrebungen der KPD. sowohl wie über die von ihr da=
zu benutzten Mittel, die beide keinem politisch einigermaßen Geschul=
ten verborgen waren, wohlunterrichtet gewesen ist. Dann muß aber
auch angenommen werden, daß er Sinn und Zweck des von P_____ geleite=
ten Vorgehens voll erkannt hatte.

Der Senat hat auch nicht die Überzeugung gewonnen, daß der Ansgeklagte die von P angeregte und von ihm gemeinsam mit B unter Beihilfe von H , R , D und M ausgeführte Tat ebenfalls als eigene gewollt hat; er sieht vielmehr lediglich als erwiesen an, daß der Angeklagte ebenso wie H , R , D und M jenen beiden bei ihrem Vorgehen Hilfs leisten wollte. Das für spricht das nicht allzu große Maß seiner Beteiligung an der Aussführung und die überragende Stellung P ihm gegenüber, dessen Ansordnungen der Angeklagte sich lediglich gefügt hat.

Der Angeklagte ist daher nur wegen Beihilfe zu einem Verbrechen nach §§ 81 Nr. 2, 86, 47, 48 StGB. in Verbindung mit § 1 des 7. Teiles der 3. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitunten vom 6. Oktober 1931 zu bestrafen.

Für die Strafzumessung fällt ins Gewicht, daß nicht bloß das ganze Vorgehen tatsächlich keinen Schaden angerichtet hat, sondern daß es in seinem allein noch in Betracht kommenden Teile dazu auch kaum geeignet war. Anderseits darf freilich auch die besondere Ge= fährlichkeit zersetzender Einwirkungen auf die Reichswehr für Staat und Volk nicht unbeachtet bleiben. Von Bedeutung ist ferner, daß der Angeklagte nicht aus ehrloser Gesinnung gehandelt hat und bisher un= bestraft ist. Weiter ist zu berücksichtigen, daß jener nicht bloß selbst kränklich ist, sondern auch eine große, vielfach von Krank=

heiten heimgesuchte Familie (Ehefrau und fünf Kinder) hat, und daß er in sehr dürftigen Verhältnissen lebt, weswegen eine Freiheitsstrafe ihn besonders schwer trifft. Dagegen muß dem Angeklagten sein im Vergleich zu den früheren Mitangeklagten höheres Alter, das ihn zu besserer Einsicht befähigte, verschärfend angerechnet werden. Nach alledem kann weder Zuchthausstrafe, noch Festungshaft in Frage kommen; vielmehr erscheint eine Gefängnisstrafe von der in der Urteilsformel festgesetzten Dauer als angemessene Sühne.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 465 flg. StPO..
gez. Niethammer. Klingsporn. Blumberger.
Witthöfft. Gerlach.